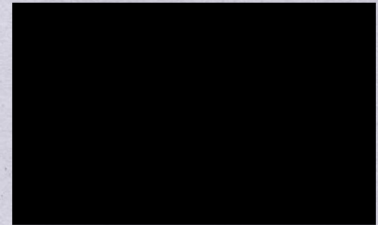




Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gesundheitsamt  
Verwaltung

gegen Postzustellungsurkunde



Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
VIII/31/4

Datum  
06.08.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen  
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG);  
Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
Betrieb: Aramark GmbH i. Hs. Conti Temic – Kantine, Ringlerstraße 17, 85057 Ingolstadt**

Sehr 

die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

## Bescheid:

1. Ihrem Antrag vom 18.07.2020 auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Ihnen wird folgende Auskunft erteilt:  
Der obengenannte Betrieb wurde am 03.04.2019 und am 08.10.2019 durch die Lebensmittelüberwachung des Gesundheitsamtes der Stadt Ingolstadt kontrolliert. Bei beiden Kontrollen wurden keine Beanstandungen festgestellt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

## Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 18.07.2020 haben Sie über das Internetportal „Frag den Staat“ ein Auskunftsersuchen nach § 2 Abs. 1 VIG bezüglich dem Betrieb Aramark GmbH i. Hs. Conti Temic, Ringlerstraße 17, 85057 Ingolstadt gestellt.

Im Einzelnen begehren Sie folgende Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an Sie.

## II.

Die Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt, ist für die Entscheidung über die Gewährung des begehrten Informationszuganges gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. Art. 21a Abs. 2, Art. 1 Abs. 3 Nr. 4, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung -GDVG- vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I) örtlich zuständig.

Die begehrten Informationen lassen sich dem Auskunftsbereich des VIG zuordnen, speziell dem des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Hierunter fallen alle Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Abweichungen getroffen worden sind.

Der Antrag genügt auch dem Bestimmtheiterfordernis des § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG, wonach der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen muss, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ein Antrag ist auch dann hinreichend bestimmt, wenn aus ihm klar zu erkennen ist, welche Informationen begehrt werden (vgl. auch VG Frankfurt, Urteil vom 31.01.2008, 7 E 1487/07).

Ihrem Anspruch stehen allgemeine Ablehnungsgründe des § 4 Abs. 3, 4 und 5 VIG nicht entgegen.

Ihrem Anspruchsbegehren stehen auch keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG (öffentliche und private Belange) entgegen.

Ihrem Auskunftersuchen wird daher stattgegeben. Aus haftungsrechtlichen und datensicherheitsrechtlichen Gründen haben wir uns entschieden, die Auskunft postalisch und nicht per E-Mail zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gesundheitsamt  
Stadt Ingolstadt